

# Schweizerdeutsch auf Schallplatten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **65 (1970)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Benachteiligung einer Sprache oder ihrer Träger.

Auf Grund dieser allgemeinen und auch allgemeinverständlichen Grundsätze des Naturrechts werden im letzten, umfangreichen Abschnitt der Sprachencharta die Rechte und Pflichten für den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen Leben festgelegt. Die Kommission hat sich ihre Arbeit nicht leicht gemacht, sondern offenbar alle überhaupt denkbaren Fälle durchdacht, u. a. auch die Rolle einer alten Sprache (wohl des Lateins in der katholischen Kirche). Während den Fremdsprachen (z. B. der Sprache der Einwanderer) nur beschränkte Rechte zugestanden werden, bedingt die Anerkennung einheimischer, zum kulturellen Erbe gehöriger Sprachen ganz bestimmte Pflichten der zuständigen (politischen) Behörden, und zwar in sogenannten einfachen oder zusammengesetzten Gemeinwesen (in unsern Verhältnissen: Gemeinde / Kanton, Bund) wie in sprachlich einheitlichen Zonen oder Mischgebieten; auch ein Mindest- oder Höchstmass an Pflichten der Behörden gegenüber einer Mundart ist hier festgelegt. Die nicht durchwegs leicht verständlichen, weil notgedrungen theoretischen Ausführungen betreffen im einzelnen so wichtige Grundregeln wie das Territorialprinzip (Trennung der Sprachgebiete) oder die sprachliche Einheit der Gemeinden (als kleinster Gemeinschaften); die klar gegliederten Paragraphen enthalten auch Bestimmungen über die Änderung der Amtssprachen bei natürlichem Bevölkerungswechsel, die angemessene Schulsprache, die Rechte der Bevölkerung und die Pflichten der Behörden in Gebieten mit starker sprachlicher Minderheit (Anerkennung der Zweisprachigkeit durch den Gesetzgeber).

Die Freiburger Sprachencharta ist ein Grundstein allgemeinen Sprachenrechts. Für die Schweiz bildet sie eine willkommene Ergänzung der Wegleitung zum schweizerischen Natur- und Heimatschutzrecht, die, von Robert Munz verfasst, soeben herausgekommen ist. Es ist zu wünschen, dass die Anwendung dieser Grundsätze im Recht und die Auslegung des geschriebenen Worts in jedem gegebenen Fall in jenem Geist der Zusammenarbeit und mit dem Ziel des allgemeinen Wohls erfolge, von dem sich die Freiburger Sprachenkommission hat leiten lassen. *Rudolf Trüb*

Textausgabe: Charte des langues, précédée de quatre textes d'information = Sprachencharta, mit vier einleitenden Texten. 96 Seiten. Fr. 10.- (Chancellerie de l'Institut fribourgeois - 13, avenue de Gambach, 1700 Freiburg.)

## *Schweizerdeutsch auf Schallplatten*

*SDS-Phonogramme.* Tonaufnahmen für den Sprachatlas der deutschen Schweiz (Vergleichstext, sachkundliche und erzählerische Texte in bestem Dialekt, aufgenommen 1955-1969, 7-15 Minuten pro Ort).

15 Platten: 1 BE Huttwil, Siselen, Münchenbuchsee - 2 FR Giffers, BE Wichtrach - 3 BE Diemtigen, Gsteig, St. Stephan - 4 BE Merligen, Brienz, Grindelwald, Meiringen - 5 VS Blatten im Lötschental, Randa - 6 GR Lünen, Furna, Avers - 7 SO Rodersdorf, BL Ettingen - 8 SO Stüsslingen, AG Wil - 9 ZH Stammheim, SH Siblingen, TG Stettfurt, Kesswil - 10 ZH Regensberg/Steinmaur, Mettmensetten, Meilen - 11 AG Villmergen, ZG Risch - 12 LU Schüpfheim, Eschenbach, Schötz - 13 GL Obstalden, Filzbach, Hätzingen - 14 SZ Galgenen, Muotathal, UR Gurtellen - 15 OW Lungern, Kerns.

Langspielplatten, 33 T/Min., mono, je Fr. 21.-, Verlag Francke AG, Bern (Bestellungen durch jede Buchhandlung).

*Der sprechende Atlas.* Vergleichstext («Gespräch am Neujahrstag») in 24 Dialekten. Anregende Veranschaulichung der mannigfaltigen Dialektunterschiede am gleichen Inhalt; auch für Schulen. Langspielplatte, 33 T/Min., mono, Fr. 24.-, Textheft Fr. 1.-. Zu beziehen beim Phonogrammarchiv der Universität Zürich, Freiestrasse 36, 8032 Zürich.

*So reded s dihäi.* 23 schweizerdeutsche Texte, verfasst und gesprochen u. a. von Mundartdichtern wie Albin Fringeli, Simon Gfeller, Josef Reinhart, Traugott Meyer, Georg Thürer. Drei Langspielplatten, 33 T/Min., mono, je Fr. 21.-, Textheft Fr. 3.-. Zu beziehen beim Phonogrammarchiv Zürich (s. o.).

*Schweizer Dialekte.* Zwanzig deutschsprachige Mundarten, gesprochen von Kennern und Liebhabern (u. a. Glopfgaischt, Tino Arnold, Ida Niggli, Karl Biffiger). 1965. Langspielplatte, 30 cm, ZELP 304. Fr. 19.-.

### *Einzelne literarische Texte:*

*Karl Biffiger,* Walliser Sagen (Wasserturm, Luzern, Fr. 21.50). - *Homer bärndütsch* (Ex Libris, GC 208, Fr. 6.80). - *Maria Lauber,* Prosa und Gedichte (Francke, Bern, Fr. 15.-). - *Olga Meyer,* Vier Geschichten (Ex Libris, EL 12047, Fr. 6.80). - *Silvia Sempert,* D Wienachtsgschicht (Ex Libris, EL 12054, Fr. 6.80). - *Albert Streich,* Gedichte und Prosa (J. Walthard-Eggler, Brienz, Fr. 16.-). - *Rudolf von Tavel,* Der Läbchueche (Francke, Bern, Fr. 7.65).